

Inhaltsverzeichnis

zur Gästetaxesatzung der Gemeinde Sehmatal

§ 1	Erhebung einer Gästetaxe	Seite 2
§ 2	Gästetaxepflichtige	Seite 2
§ 3	Maßstab und Satz der Gästetaxe	Seite 3
§ 4	Befreiung von der Gästetaxepflicht	Seite 3
§ 5	Ermäßigung der Gästetaxe	Seite 4
§ 6	Gästekarte	Seite 4
§ 7	Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe	Seite 5
§ 8	Meldepflicht	Seite 5
§ 9	Einzug und Abführung der Gästetaxe	Seite 6
§10	Ordnungswidrigkeiten	Seite 7
§11	Inkrafttreten	Seite 8
Anlage		Seite 8

SATZUNG

über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Sehmatal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sehmatal am 24.10.2018 durch Beschluss Nr. 03/10/2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Gemeinde Sehmatal erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung anderer Angebote entstehen, eine Gästetaxe.

Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 2

Gästetaxepflichtige

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (z. B. Nebenwohnung).
- (3) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen. Nicht

gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

- (4) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3

Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,50 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten. Diese beträgt das 28fache des Tagessatzes. Von der pauschalen Jahresgästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Gästetaxepflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die Wohnung oder sonstige Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.
- (3) Soweit die Erhebung der Gästetaxe der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, tritt zur Gästetaxe nach Absatz 1 und 2 noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Die Gemeinde teilt dazu den für den Einzug und die Abführung der Gästetaxe nach § 9 Verantwortlichen rechtzeitig mit, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht und wenn ja, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

§ 4

Befreiung von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 2. Teilnehmer an Schulfahrten;
 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben;
 5. jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder eine volle (§ 3 Absatz 1) oder ermäßigte (§ 5 Absatz 1) Gästetaxe entrichtet wird;
 6. bei Anwendung von § 3 Absatz 2 (pauschale Jahresgästetaxe) jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahresgästetaxe entrichtet wird;

7. Verwandte (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister) und Verschwägerter in analoger Anwendung wie Verwandte sowie Lebenspartner, die in den Haushalt von Einwohnern vorübergehend und unentgeltlich aufgenommen werden;
8. ortsfremde Personen, die sich nicht länger als eine Übernachtung oder aus beruflichen Gründen (z. B. für Geschäftsreisen, Tagungen, Seminare u. ä.) aufhalten.

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird um 50 v.H. ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
 2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v.H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird;
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende ab 18 Jahre bis zum vollendeten 27. Lebensjahr;
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält
 - die Nummer der Gästekarte,
 - den Beherbergungsbetrieb,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
 - den An- und Abreisetag.
- (2) Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe entrichten (§ 3 Absatz 2), sowie deren Familienangehörige erhalten eine Gästekarte, die die Nummer der

Gästekarte, den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie den Aufenthaltsort und deren Adresse enthält.

- (3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes. Darin eingeschlossen sind Angebote derjenigen Leistungsträger, mit denen eine Vereinbarung mit der Gemeinde besteht.
- Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde und ist beim Quartiergeber zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 3 Absatz 2 (pauschale Jahregästetaxe) entsteht die Gästetaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres.
- Bei neu zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Absatz 2 entsteht sie am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres.
- Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Absatz 2 endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgt.
- Die pauschale Gästetaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gästetaxebescheides fällig.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Gemeindeverwaltung oder der Gästeinformation im Suppenmuseum anzumelden.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Personen an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Eine Mehrfertigung des Meldescheins ist der Gemeindeverwaltung nach Ankunft, spätestens bis zum 15. Tag des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats, zuzuleiten.

Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten haben (§ 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und mit § 7 Absatz 2), sind verpflichtet, sich innerhalb von zehn Werktagen nach Zuzug anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden.

- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten elektronischen Online-Meldeschein-Systems oder durch manuelle Meldescheine vorzunehmen. Die amtlichen Vordrucke sind der Satzung als Muster beigelegt und in der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- (4) Die Gästetaxersatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (5) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.
- (6) Zum Zweck der Gästegewinnung/Kundenpflege im örtlichen Marketing darf die Gemeinde die folgenden Angaben im Rahmen der Gästetaxe in gesonderter Form erfassen:
 - Informationsquelle für die Wahl des Reisezieles (Druckmaterial/Messen/Medien/Verwandte/Bekannte);
 - Reiseanlass (touristisch/privat/geschäftlich/beruflich);
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
 - Motivation zur Auswahl des Reisezieles (Landschaft/Natur/Kultur/Erlebnis/Gastfreundlichkeit);
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/Pkw);
 - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/privat)
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/ausreichend/nicht ausreichend/mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach);
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen;

Die Teilnahme an der Datenerfassung erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 9

Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 8 Absatz 1 genannte Personenkreis hat, die Gästetaxe zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer von den gästetaxenpflichtigen Personen einzuziehen und darauffolgend spätestens bis zum 15. Tag des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge im Einzelnen sind in einer Abrechnung einzeln aufzuschlüsseln. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat; in diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen.
Auf Antrag des Quartiergebers, ausgenommen Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten, kann die Abführung der Kurtaxe halbjährlich oder jährlich erfolgen.

- (2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.
- (3) Die Abrechnungen sind unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtliche Vordrucke vorzunehmen. Der amtliche Vordruck ist der Satzung als Anlage beigelegt.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (5) Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung. Auf Anforderung der Gemeinde sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender oder als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nach Ankunft nicht spätestens bis zum 15. Tag des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
 2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 und 4 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
 3. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
 5. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zur in der Abrechnung angegebenen Fälligkeit an die Gemeinde abführt,

6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum 15. Tag des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats im Einzelnen abrechnet,
7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 keine Fehlanzeige („Null-Meldung“) erstattet,
8. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht

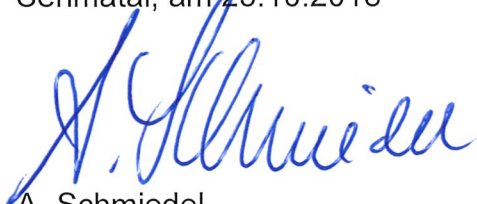
und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 08.10.2015, zuletzt geändert am 25.01.2016, außer Kraft.

Sehmatal, am 25.10.2018



A. Schmiedel
Bürgermeister

Anlage

- Muster Meldeschein/Abrechnung für eine Anmeldung nach § 8 Absatz 1 und 2

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

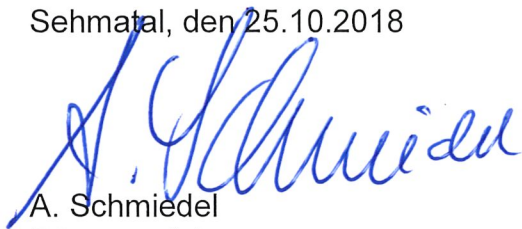
Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurde.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sehmatal, den 25.10.2018



A. Schmiedel
Bürgermeister